



Wir laden alle Mitglieder zur  
**25. ordentlichen Mitgliederversammlung** ein,  
die am Freitag, **29.10.2021**, um **19.00 Uhr**  
in der Pizzeria „Al Vecchio Borgo“ in Altenburg stattfindet.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Berichte des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Rechners und des Vorstandes
5. Wahlen (Teilwahl des Vorstandes: 1. Vorsitzende, Kassenwart/-in, Schriftführer/-in, Sportwart/-in, Beisitzer/-in Mitgliederverwaltung)
6. Satzungsänderung
7. Haushaltsvoranschlag
8. Veranstaltungskalender
9. Anträge
10. Ehrungen (Sportler/-innen; 10- bzw. 20-jährige Mitgliedschaft)
11. Verschiedenes

Anträge, die in der Versammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens 22.10.2021 vorliegen.

**Für den Vorstand**  
gez. Dr. Erich Falk  
(1. Vorsitzender)

**Bitte beachten:**

**Aktuell gelten in der Gastronomie die 3G-Pflicht und die Maskenpflicht bis zum Platz für Personal und Gäste.**

**Sollten sich Änderungen ergeben, wird dies auf der Homepage des Vereins (<https://asc96.de/>) mitgeteilt.**

## Satzungsänderung

Satzung alt	Satzung neu (Änderungen fett gedruckt)
§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT, <b>GRUNDSÄTZE</b>
	<p><b>§ 2 (6):</b>  <b>Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Insbesondere beachtet er die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist.</b></p>
<p>§ 4 (6):  Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.</p> <p>b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.</p> <p>c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.</p>	<p>§ 4 (6):  Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.</p> <p>b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied <b>drei</b> Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.</p> <p>c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten <b>bzw. bei Verletzung der Grundsätze des Vereins. Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen.</b> Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.</p>

	<p><b>§ 6 (11):</b>  Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).</p>
	<p><b>§ 6 (12):</b>  Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn  a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,  b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und  c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</p>
<p><b>§ 8 ORDNUNGEN</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.</li> <li>2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.</li> <li>3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.</li> </ol>	<p><b>§ 8 ORDNUNGEN</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.</li> <li><b>2. Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in der Datenordnung des Vereins geregelt.</b></li> <li>3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.</li> <li>4. Die unter 1. bis <b>3.</b> aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.</li> </ol>